Allgemeine Einkaufsbedingungen der Mainova AG (AEB)



Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem jeweils vertragsschließenden Verbundunternehmen der Mainova AG (nachstehend "Auftraggeber" oder "AG") und Dritten (nachstehend "Auftragnehmer" oder "AN"). Gemeinsam AG und AN im Folgenden auch Vertragspartner genannt. Zu dem Verbund Mainova gehören die Mainova Aktiengesellschaft, NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Mainova ServiceDienste GmbH und SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH.

Auftrag, Bestellung, Angebotsbedingungen/ Vertragsabschluss

- 1.1 Aufträge (Bestellungen) werden schriftlich erteilt. Die Einhaltung der Schriftform gilt bei der Übermittlung per E-Mail oder Fax oder elektronischem Vergabetool als gewahrt.
- 1.2 Die Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer in jedem Fall schriftlich zu bestätigen. Die Bestellung des AG gilt als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum schriftlich abgelehnt wird oder wenn der AN innerhalb der Frist widerspruchslos mit der Ausführung der bestellten Leistungen beginnt. Dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, dem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung zu schicken. Mit "Leistung" ist der Vertragsgegenstand einschließlich aller Nebenleistungen gemeint, den der AN für den AG zu erbringen hat.
- 1.3 Auftragsbestätigungen, die von der Bestellung oder dem Angebot abweichen, sind unwirksam. In diesem Fall hat der Inhalt der Bestellung Vorrang.

2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Vertragsbestandteile sind, in der Rangfolge der nachstehenden Auflistung:
 - a) das Auftragsschreiben (Bestellung) des Auftraggebers mit seinen Anlagen (z. B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung, Ausschreibungsunterlagen etc.),
 - b) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AEB),
 - c) die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen technischen Vorschriften und Regelwerke einschließlich der DIN-Normen und der europäischen Spezifikationen in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - d) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB),
 - e) der technische Teil des das Angebots des Auftragnehmers mit seinen Anlagen.
- 2.2 Mit Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer an, dass die in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und, dass eigene Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungsbedingungen, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

3. Ausführung von Verträgen und Lieferungen

- 3.1 Lieferungen müssen während der allgemeinen Dienststunden des Auftraggebers an die im Auftrag angegebene Verwendungsstelle erfolgen.
- 3.2 Lieferungen des Auftragnehmers sind durch Belege (Lieferscheine, Originalwiegekarte, Frachtbrief usw.) nachzuweisen. Bei allen Lieferungen sind auf den Lieferbelegen anzugeben:
 - Lieferort
 - der Gegenstand der Lieferung, Artikelnummer,
 - das Lieferdatum,
 - die Menge bzw. das Gewicht,
 - Bezeichnung der Bauteile, ggf. Anzahl der Einzelteile mit genauer Bezeichnung,
 - Annehmender,
 - Bezeichnung der Projektmaßnahme,
 - vollständige Bestellnummer oder die Nummer des Mengenoder Wertkontraktes zusammen mit der Nummer des Abrufes,
 - das amtliche Kennzeichen des Kraftwagens, mit dem die Lieferung erfolgte,
 - bei Gefahrgütern die Klassifizierung nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung für das jeweilige Transportmittel (GGVSE etc.)
- 3.3 Abweichend davon, findet bei Verträgen, die die Errichtung eines Werkes zum Gegenstand haben, der Gefahrübergang erst bei Abnahme statt (§ 644 BGB).

- 3.4 Bei Verträgen, die neben der Lieferung einer Sache auch deren Montage zum Gegenstand haben, findet der Gefahrübergang erst mit Abschluss der Montage statt, jedoch nicht bevor dem Auftraggeber Gelegenheit zur Überprüfung gegeben worden ist. Sachen oder Werke, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme bzw. bis Montageabschluss und Übergabe an den AG vom AN eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem AG zu betreiben (z. B. Probebetrieb) und gegen Verschlechterung und Diebstahl zu sichern. Sicherung, Betrieb und Wartung haben in diesem Zeitraum durch den AN fachmännisch sowie unter Einhaltung der Herstellervorgaben zu erfolgen.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers das verwendete Verpackungsmaterial zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für Verpackung und Versand trägt der Auftragnehmer.
- 3.6 Alle für Betrieb, Wartung, Reparatur usw. erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos auszuhändigen. Sie sind wesentliche Bestandteile der vertraglichen Lieferung und Leistung. Sie werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für den gesamten Schaden, der dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.
- 3.7 Der Auftragnehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers den Vertrag oder Teile desselben weder abtreten noch übertragen, belasten oder untervergeben.
- 3.8 Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu einer Untervergabe durch den AN aus wichtigem Grund zu verweigern oder aus wichtigem Grund zu widerrufen. Als wichtiger Grund gelten in diesem Zusammenhang auch Verstöße gegen den Lieferantenkodex (siehe auch Ziffer 20.2), denen trotz vorheriger Abmahnung des AG keine Abhilfe durch den AN, auch im Verhältnis zum Subunternehmer, geleistet wird.
- 3.9 Der AN hat den AG auf evtl. Widersprüche und/oder Lücken in Planungs- und Ausschreibungsunterlagen vor dem Vertragsabschluss hinzuweisen. Im Zweifel ist die hochwertigere Leistung einzuplanen. Der AG entscheidet bei Widersprüchen oder Lücken in gleichrangigen Vertragsunterlagen über die Art der Ausführung nach billigem Ermessen. Diese Leistungsbestimmung stellt keine Leistungsänderung dar und ist auf den Werklohnanspruch des AN ohne Einfluss.

4. Änderung des Leistungsumfangs

- 4.1 Der Auftraggeber kann bei Verträgen über die Erbringung von Leistungen (z. B. Werkvertrag) Änderungen des Leistungsumfanges (einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine) verlangen, soweit dies im Einzelfall nicht ausnahmsweise unzumutbar für den Auftragnehmer ist. Der Auftragnehmer wird einem solchen Verlangen nachkommen. Grundsätzlich gilt für Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs bei Werk- oder Bauverträgen: Es gelten §§ 650 b ff. BGB.
- Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehrund Minderkosten schriftlich zu vereinbaren. Der AN wird dem AG unverzüglich, spätestens binnen 5 Werktagen, nach Zugang eines Änderungsbegehrens ein prüfbares Nachtragsangebot, über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung unterbreiten. Hierbei sind die jeweiligen vertraglichen Grundlagen vom AN zu beachten. Für die Beauftragung der geänderten Leistung (Nachtrag) ist ausschließlich der Einkauf des AG befugt. Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die ohne eine Nachtragsbestellung erbracht werden, gelten als nicht beauftragt. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Die Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
- 4.3 Die Mehrvergütung gem. Ziffer 4.2 beschränkt sich auf den tatsächlich entstehenden Mehraufwand, der auf Grundlage der einschlägigen Einheitspreise zu berechnen ist. Sind keine

Einheitspreise vereinbart oder einschlägig (beispielsweise im Fall von Pauschalen), hat der AN den Nachweis zu führen, dass er vor Vertragsschluss die Kosten in der entsprechenden Höhe kalkuliert hat. Bei der Bestimmung des Mehraufwands sind ersparte Aufwendungen in gleicher Weise in Abzug zu bringen. Kosten, die auch ohne die Änderung angefallen wären, dürfen nicht als Mehraufwand in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei geänderten Leistungen möglichst wirtschaftlich zu handeln und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit vermeidbare Mehrkosten nicht anfallen.

- 4.4 In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer bereits vor einer einvernehmlichen Regelung der Kosten mit der Ausführung beginnt. Der Auftragnehmer wird diesem Verlangen nachkommen. In diesem Fall verständigen sich die Vertragspartner im Nachgang auf einen angemessenen Preis nach Maßgabe von Ziffer 4.3.
- 4.5 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag (Bestellanpassung) oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, andernfalls können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch in Ausnahmefällen zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt. Die §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) bleiben anwendbar.
- 4.6 Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Vergütung

- 5.1 Für die Erfüllung des Auftrages steht dem Auftragnehmer eine Vergütung zu. Diese Vergütung richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnzuschläge etc.) sind Nettopreise. Auf diese Nettopreise ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zusätzlich zu entrichten.
- 5.2 Die in Auftrag, Bestellung und Leistungsverzeichnis eingesetzten Preise sind Festpreise für die vertragliche Leistung. Sie schließen die Ausführung aller nach der gewerblichen Verkehrssitte üblichen Nebenleistungen ein. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind ausgeschlossen.
- 5.3 Preiserhöhungen während des Zeitraums zwischen Auftragserteilung und Lieferung/Leistungserbringung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie vor der jeweiligen Ausführung vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden.

6. Abrechnung

- 6.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 6.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten:
 - für Leistungen die mit Unterschrift und Datumsangabe versehenen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen oder sonstige geeignete Nachweise und Belege.
 - für Lieferungen die Lieferscheine, Originalwiegekarten, Frachtbriefe u. ä
- 6.3 Die für die Abrechnung von Leistungen ggf. notwendigen Aufmaße sind in der Regel gemeinsam vorzunehmen und von einem Vertreter des Auftraggebers sowie vom Auftragnehmer oder von einem Vertreter des Auftragnehmers zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer hat das gemeinsame Aufmaß rechtzeitig zu beantragen.
- 6.4 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie vor Ausführung der Leistung - von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter des AG ausdrücklich schriftlich oder in Textform angeordnet wurden.
- 6.5 Über Stundenlohnarbeiten sind werktägliche, personenscharfe Listen (Stundenlohnzettel), die die Anfangs-, Unterbrechungs- und Beendigungsuhrzeiten enthalten, anzufertigen und einzureichen. Sie müssen von einem hierzu bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers (i.d.R. Bau- oder Projektleitung) gegengezeichnet sein. Durch die Abzeichnung der Stundenlohnzettel bestätigt der AG lediglich den Empfang. Eine spätere Überprüfung oder Korrektur bleibt vorbehalten. Eine nachträgliche Unterzeichnung von Stundenzetteln gilt nicht als Anordnung von Stundenlohnarbeiten.
- 6.6 Stundensätze sind Pauschalfestpreise und enthalten, sofern nicht im Angebot ausdrücklich anders angegeben, alle Nebenkosten, Spesen, sowie Aufsichts- bzw. Gemeinkosten. Reisekosten- und

Zeiten werden nicht extra vergütet.

6.7 Die Rechnungen sind in digitaler Form einzureichen, die relevanten Mailadressen sowie weitere Informationen sind unter Einkauf und Zentrale Dienste der Mainova AG https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/einkauf-und-zentrale-dienste veröffentlicht.

7. Zahlungen

- 7.1 Die Schlusszahlung des AG an den AN wird fällig nach Abnahme der vertraglichen Leistungen durch den AG, Erteilung der prüffähigen (Schluss-)Rechnung des AN, die den Vorgaben gemäß Ziffer 6 entspricht, und Ablauf der vereinbarten, angemessenen Prüffristen für den AG.
- 7.2 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen. Soweit Zahlungsbedingungen bzw. ein Zahlungsplan vereinbart werden, gelten diese als Abschlagszahlungen. Darüberhinausgehende Abschlagszahlungen kann der AN nicht in Rechnung stellen.
- 7.3 Sofern Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart werden, sind diese vom AN mit einer Vorauszahlungsbürgschaft nach Maßgabe der Ziffer 16 abzusichern, und werden Zug-um-Zug gegen Stellung dieser Bürgschaft fällig.
- 7.4 Sofern die Stellung einer Bürgschaft für die Beseitigung von Mängeln nach Maßgabe von Ziffer 16 vereinbart ist, werden Schlusszahlungen nur gegen Stellung dieser Bürgschaft geleistet. Das Bürgschaftsdokument ist dem zuständigen Einkäufer persönlich per Zustellbestätigung zu übersenden.
- 7.5 Die Zahlungen des AG erfolgen ab Zugang der Rechnung innerhalb von 21 Tagen mit 3 v.H. Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, nach Wahl des AG.

Abnahme

Leistungen aus Werk- oder Bauverträgen oder Teile derselben, sind förmlich unter Anfertigung einer Niederschrift abzunehmen. Bei Kaufverträgen mit Montageverpflichtung findet nach Abschluss der Montage eine gemeinsame Montageendkontrolle statt. Der AN hat zu Abnahme oder Montageendkontrolle mit hinreichender Vorlaufzeit, mindestens 5 Werktage, einzuladen.

9. Umweltschutz und soziale Standards

- 9.1 Werden bei der Erbringung von Leistungen Tätigkeiten mit wassergefährdenden, umweltschädlichen oder gefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung durchgeführt, bestätigt der Auftragnehmer, dass er diesbezüglich über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt und die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und der Umwelt einhält. Er legt dem Auftraggeber unaufgefordert die in den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln geforderten, auf die auszuübende Tätigkeit bezogenen Nachweise vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf seine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinzu-weisen, wenn sie auf sein Personal oder das Personal anderer Auftragnehmer des Auftraggebers einwirken können.
- 9.2 Fallen bei der Erbringung von Leistungen gefährliche Abfälle an, hat der Auftragnehmer grundsätzlich den Entsorgungsweg mit dem Auftraggeber abzustimmen und die erforderlichen Nachweise unverzüglich vorzulegen, sofern die Abfälle nicht vertragsgemäß über Entsorgungswege des Auftraggebers entsorgt werden. Der Auftragnehmer bestätigt mit der Annahme des Auftrags, dass er die zutreffenden abfallrechtlichen Vorschriften kennt und einhalten wird.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist für den An- und ggf. Abtransport der Stoffe und Materialien, die er für die Ausführung seiner vertraglichen Leistungen beistellt, als Empfänger und ggf. Absender verantwortlich im Sinne der Gefahrgutvorschriften und hat diese Transporte auch so zu kennzeichnen.
- O.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern das Mindestentgelt/ den Mindestlohn nach den jeweils für ihn geltenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und Mindestlohngesetz (MiLoG)) zu gewähren. Bei Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftragnehmer zudem, sicherzustellen, dass nur solche Nachunternehmer eingesetzt werden, welche ihren Arbeitnehmern ebenfalls das Mindestentgelt/ den Mindestlohn nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Grundlagen gewähren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Prüfung der Einhaltung der o. g. Verpflichtung und zur Verfolgung der rechtlichen Interessen des Auftraggebers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass ein entsprechender Auskunftsanspruch

des Auftraggebers auch gegenüber von ihm eingesetzten Nachunternehmern gilt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz, das MiLoG oder vergleichbaren Vorschriften geltend gemacht werden.

- 9.5 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nach-zuweisen. Dies gilt auch für sonstige Nachweise, die der AG benötigt, um seine eigenen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können.
- 9.6 Ausdruck des Handelns des AG ist insbesondere die Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova Konzern gemäß des Lieferkettensorgfalts-pflichtengesetz (www.mainova.de/nachhaltigkeitsrichtlinien) nachfolgend "Grundsatzerklärung"). Die Grundsatzerklärung dient als Leitfaden für die Geschäftsbeziehungen und legt die Erwartungen fest, die der AG an die AN stellt. Nur so kann der AG sicherstellen, dass seine Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit höchsten sozialen und ethischen Standards erfolgen und die AN die gleichen Werte und Standards teilen. Der AG erwartet die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten von allen seinen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Umweltbelange ist die wesentliche Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit dem AG. Der AN wird daher diese Werte und Erwartungen ebenso bei der Auswahl seiner unmittelbaren Zulieferer berücksichtigen und entlang seiner Lieferkette adressieren.
- 9.7 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber für den Fall der Inanspruchnahme von sämtlichen Ansprüchen, auch Dritter, frei, welche daraus entstehen könnten, dass der Auftragnehmer seine menschen- und umweltrechtsbezogenen Pflichten, welche aus den Vorgaben aus Ziffer 9.6 resultieren, verletzt.

10. Verzug, Vertragsstrafe

- 10.1 Vereinbarte Vertragstermine sind verbindlich. Dies gilt auch für vertraglich bestimmte Zwischentermine. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Sofern ein Zeitraum für die Lieferung oder Leistungserbringung vereinbart ist, muss der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung zum Anfang des Zeitraums beginnen, und die Ausführung muss spätestens zum Ende des Zeitraums vollständig abgeschlossen sein.
- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Lieferbzw. Fertigstellungstermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vereinbarten Nettoabrechnungssumme insgesamt jedoch höchstens 5 % . der vereinbarten Nettoabrechnungssumme zu zahlen. Die Nettoabrechnungssumme ist definiert als die Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN im Zeitpunkt der Schlussrechnung; d.h. auch unter Berücksichtigung von Auftragsänderungen während der Durchführung.

Die Vereinbarung von Zwischenfristen ist gesondert zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch hinsichtlich ihrer Vertragsstrafenbewehrung, zu vereinbaren.

Ansprüche des Auftraggebers auf die vertragliche Erfüllung sowie den Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Eine angefallene Vertragsstrafe wird jedoch auf einen weitergehenden Schaden angerechnet. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Wird eine vereinbarte Fertigstellungsfrist verlängert oder einvernehmlich neu festgelegt, so ist diese schriftlich entsprechend Ziffer 10.1 zu fixieren. Die Vertragsstrafenregelung gilt für die insoweit verlängerte oder neu vereinbarte verbindliche Fertigstellungsfrist, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf. Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe bleibt auch bei Vereinbarung eines neuen Vertragstermins, nachträglicher Terminverschiebung oder Behinderung bestehen.

11. Produktbeschaffenheit

11.1 Der Auftragnehmer leistet die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Dort gesondert hervorgehobene Merkmale gelten

- als garantiert.
- 11.2 Alle Lieferungen/Leistungen müssen den behördlichen Vorschriften, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie anderen Arbeitsschutzvorschriften und den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung entsprechen. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern und im Preis enthalten. Das gelieferte Material muss die einschlägigen Prüfzeichen tragen oder der Auftragnehmer garantiert schriftlich, dass das Material in allen Teilen diesen Bestimmungen entspricht.

12. Ansprüche bei Mängeln (Gewährleistung), Mängelrüge

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind.
- 12.2 Vom Auftraggeber angezeigte Mängel sind vom Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist ab Benachrichtigung zu beheben. Sind Mängel vom Auftragnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so ist der Auftraggeber ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers in angemessener Höhe einzubehalten oder die Aufrechnung zu erklären. §§ 439 Abs. 3 und 440 S. 2 BGB bleiben unberührt. Der AN hat allerdings dem AG unverzüglich den Termin und die geplanten Maßnahmen detailliert und nachvollziehbar mitzuteilen, wenn er einen zweiten Nacherfüllungsversuch oder eine andere als die vom Käufer verlangte Art der Nacherfüllung beabsichtigt. Unterbleibt die Mitteilung, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen.
- 12.3 Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; im Übrigen in zwei Jahren.
- 12.4 Mit der Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten beginnt für diese Arbeiten die Gewährleistungsfrist neu. Sie verjährt jedoch in keinem Fall vor Ablauf der ursprünglichen vertraglichen Verjährungsfrist.
- 12.5 Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Auftraggebers zum Prüfen der Produkte werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die Produkte der bestellten Menge und Art ent-sprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Eine solche Prüfung der Produkte erfolgt hierbei erst bei der zuständigen Fachabteilung und nicht bei Anlieferung in den zentralen Annahmestellen.
- 12.6 Soweit es sich bei dem Vertrag über Lieferungen und Leistungen um ein beidseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Lieferungen Mängelrügen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Liefergegenstandes, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach der Entdeckung, zu erheben.
- 12.7 Der AN ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert, er umfirmiert oder eine Änderung seiner Gesellschafter- bzw. Eigentümerverhältnisse eintritt. Ist ein Schreiben oder eine Mitteilung des AG an die vom AN zuletzt genannte Adresse nicht zustellbar mit dem Vermerk "nicht zustellbar" oder "unbekannt verzogen" o. Ä. oder wird ein Einschreiben (mit Rückschein) nicht abgeholt, gilt das Schreiben unbeschadet dessen als dem AN zugegangen. Dem AN gesetzte Fristen beginnen in diesen Fällen spätestens 3 Tage nach Absendung einer Mängelrüge durch den AG zu laufen.

13 Kündigung

- 13.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Bis zum Zeitpunkt des Wirksamswerdens der Kündigung erbrachte, vertragsgemäße Leistungen sind in diesem Fall vom AG zu vergüten. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf einer vereinbarten Laufzeit, so vergütet der AG dem AN neben den bis zur Vertragsbeendigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen auch die darüber hinaus entstandenen, unmittelbar aus der Kündigung resultierenden und nicht mehr abwendbaren Kosten, abzüglich ersparter Aufwendungen und unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht des AN. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN aufgrund der Kündigung nicht zu.
- 13.2 Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziffer 13 sind Auftraggeber

und Auftragnehmer verpflichtet, einander alle für die Bemessung der Höhe des Vergütungsanspruches notwendigen Auskünfte zu erteilen und deren Richtigkeit zu belegen.

- 13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den AG liegt insbesondere vor, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Der AN selbst oder einer seiner Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen eine ihm nach dem Vertrag obliegende Pflicht in gravierender Weise verletzt und trotz entsprechender Abmahnung des AG keine Abhilfe schafft. Eine vertragliche Pflicht trotz vorheriger Abmahnung und Fristsetzung nicht erfüllt.
 - Die Erfüllung einer vertraglichen Pflicht ernsthaft und endgültig verweigert.
 - Der AN im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung gegen straf- oder bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt und trotz entsprechender Abmahnung des AG keine Abhilfe schafft.
 - Im Falle des Vorliegens von identifizierten umweltschutz- oder menschenrechtsbezogenen Risiken der AN entgegen der mit dem AG vereinbarten in diesem Zusammenhang festgelegten Abhilfemaßnahmen diese – auch im Verhältnis zu seinen Subunternehmern und trotz vorheriger Abmahnung durch den AG - nicht befolgt oder umsetzt.
 - Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
- 13.4 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann der AG die bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Er ist ferner berechtigt, die für eine weitere Erbringung der Leistung erforderlichen Einrichtungen gegen angemessene Vergütung weiter zu benutzen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

14. Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist nur zu einer Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

15. Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Einwilligung abtreten. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

16. Sicherheitsleistung

- 16.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Sicherheitsleistung zur a) Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung (Vertragserfüllungsbürgschaft) und b) zur Erfüllung der Mängelrechte (Mängelrechtebürgschaft) zu verlangen. Die Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung oder der Leistung beträgt 10 v.H. der Brutto-Auftragssumme (= Bestellscheinwert), die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Mängelbeseitigungsansprüche beträgt 5 v.H. der Brutto-Auftragssumme. Sie kann durch Einbehalte des AG gegenüber den jeweiligen Rechnungen oder sonstigen Forderungen des AN erfolgen oder durch Stellung einer Bürgschaft gemäß Ziffer 16.2 durch den AN. Sofern Anzahlungen oder Vorauszahlungen vereinbart werden, sind diese vom AN mit einer c) Vorauszahlungsbürgschaft nach Maßgabe dieser Ziffer 16 (siehe auch Ziffer 7.3) in Höhe von 100 v. H. der jeweiligen Zahlung abzusichern.
- 16.2 Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Sicherheitseinbehalt gem. Ziffer 16.1, soweit dieser nicht verwertet ist, durch Stellung einer Bürgschaft nach deutschem Recht, welche der Sicherung der Ansprüche des Auftraggebers dient, soweit sie bis zur Abnahme entstanden sind, abzulösen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in diesem Fall durch Stellung einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) einer Großbank, einer Sparkasse oder eines Kreditversicherers, jeweils mit allgemeinem Gerichtsstand gemäß § 12 ZPO im Inland, entsprechend den Vorgaben der veröffentlichten Bürgschaftsformularen des AG (www.mainova.de/zentraleinkauf). Auf die Einreden der Aufrechnung gemäß §§ 770 und 771 BGB wird von dem Bürgen verzichtet; der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht für unstreitige oder rechts-kräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers. Der Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht für die Anfechtung nach § 123 BGB. Die Bürgschaftsforderung ver-

jährt gemäß §§ 195, 199 BGB, nicht jedoch vor der gesicherten Hauptforderung. Der Auftragnehmer hat zudem die Möglichkeit, den Sicherheitseinbehalt sowie die Pflicht zur Stellung einer Vertragserfüllungs- bzw. Mängelrechtebürgschaft dadurch abzuwenden, dass er eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auf ein Treuhand- oder Sperrkonto erbringt oder eine gleichwertige insolvenzsichere Sicherheitsleistung erbringt. gemäß §§ 195, 199 BGB, nicht jedoch vor der gesicherte

Der Auftragnehmer hat zudem die Möglichkeit, den Sicherheitseinbehalt sowie die Pflicht zur Stellung einer Vertragserfüllungs- bzw. Mängelrechtebürgschaft dadurch abzuwenden, dass er eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe auf ein Treuhand- oder Sperrkonto erbringt oder eine gleichwertige insolvenzsichere Sicherheitsleistung erbringt.

- 16.3 Die Vertragserfüllungsbürgschaft bzw. der Sicherheitseinbehalt sind, soweit diese nicht verwertet sind oder noch offene, besicherte Ansprüche des AG, soweit sie bis zur Abnahme entstanden sind, bestehen, nach vollständiger Vertragserfüllung und Schlussabnahme herauszugeben/auszuzahlen.
- Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung aller vom Auftragnehmer übernommenen Vertragspflichten nebst Vertragsstrafen, egal aus welchem Rechtsgrund, sämtlichst nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen, soweit sie bis zur Abnahme entstanden sind. Vom Sicherungszweck erfasst sind insbesondere Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftragnehmer bis zur Abnahme, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Erstattung von Überzahlungen (soweit bis zur Abnahme geltend gemacht), Schadensersatzansprüche jeglicher Art, Pflichtverletzungen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss und aus Abwicklungsverhältnissen (z. B. berechtigte Kündigung des Vertrages) und Erfüllung von Rückgriffs-und Freistellungsansprüchen des Auftragnehmer im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte. Soweit Mängelansprüche abgesichert werden, haftet der Bürge nur für Ansprüche wegen Mängeln, die der AG bis zur Abnahme gerügt oder die der AG bei der Abnahme vorbehalten hat. Die Bürgschaft sichert keine Ansprüche wegen Mängeln, die der AG erstmals nach der Abnahme rügt.
- 16.5 Bei der Abnahme hat der AN dem AG eine Mängelrechtebürgschaft zu übergeben. Die Mängelrechtebürgschaft dient der Sicherung aller Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Sachund Rechtsmängeln an den Leistungen des Auftragnehmers die der Auftraggeber nach der Abnahme erstmals rügt (d. h. nach Abnahme auftretender Mängel und/oder bei der Abnahme vorliegender, jedoch nicht festgestellter und damit vom Auftraggeber im Abnahmezeitpunkt nicht vorbehaltener Mängel). Ansprüche wegen Überzahlung des AN werden abgesichert, soweit der Auftraggeber diese erstmals nach der Abnahme geltend macht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden abgedeckt, soweit sie nach der Abnahme entstanden sind. Rückgriffsund Freistellungsansprüche des Auftraggebers werden im Falle seiner Inanspruchnahme durch Dritte nach der Abnahme bei pflichtwidrigem Verhalten des AN, von dessen Subunternehmern und/oder sonstigen nachgeschalteten Subunternehmern abgedeckt. Sämtliche Ansprüche werden nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen abgedeckt.
- 16.6 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche, sofern keine gesicherten Ansprüche des Auftraggebers mehr bestehen, d.h. in der Regel nach Ablauf der vertraglichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, an den Auftragnehmer herauszugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten und berechtigten Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen Teil der Sicherheit in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.
- 16.7 Auf die Bürgschaftsverträge darf ausschließlich deutsches Recht anwendbar sein. Soweit gesetzlich zulässig, müssen sie als Gerichtsstand Frankfurt am Main bezeichnen.
- 16.8 Die vertraglich vereinbarten und zu verwendenden Bürgschaftsmuster sind auf der Homepage des Zentraleinkaufs des AG (Einkauf und Zentrale Dienste der Mainova AG) jeweils aktuell veröffentlicht.

https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/einkauf-und-zentrale-dienste

17. Versicherungen

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf seine Kosten für

- die sich aus seinen Lieferungen und Leistungen ergebenden Gefahren und Risiken ausreichend zu versichern und diese Versicherung dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 17.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR nachzuweisen.

18. Schutzrechte, Informationssicherheit und Verschwiegenheit

- 18.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und übernimmt die alleinige Haftung gegenüber denjenigen, die die Verletzung gesetzlich geschützter Rechte geltend machen. Etwa auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.
- 18.2 Der Auftraggeber darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen oder Instandsetzungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom
 - Auftragnehmer bei dem Zustandekommen oder der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- oder Reserveteilen darf der Auftraggeber Unterlagen Dritten überlassen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Tätigkeit für den Verbund Mainova erlangten Informationen, alle im Zusammenhang damit entstandenen oder entstehen-den Unterlagen als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behan-de-In; sowie außerhalb des Zwecks, zu dem Vertragspartner die Informationen zugänglich gemacht werden, keinen direkten oder indirekten Gebrauch davon zu machen; die Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder in sonstiger Art und Weise Dritten zugänglich zu machen, sofern der Verbund Mainova nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt nicht, sofern der Vertragspartner aufgrund von Gesetzen oder behördlicher Aufforderung zur Weitergabe verpflichtet ist oder die Informationen allgemein bekannt sind. Die seitens des Vertragspartners des Verbunds Mainova erlangten Informationen bleiben ausnahmslos Eigentum des Verbunds Mainova. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen den Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend zu unterwerfen, auch über den Zeitpunkt eines Ausscheidens betreffender Mitarbeiter hinaus.
- 18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch über Ende des Vertragsverhältnisses hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses gibt der Auftragnehmer sämtliche Daten des Auftraggebers und seiner Kunden, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, zurück oder bestätigt die Löschung dieser Daten. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers insofern nicht.
- 18.5 Vom Auftragnehmer gelieferte Zeichnungen, Muster und Modelle gehen mit Übergabe, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, unentgeltlich in das Eigentum des Auftraggebers über
- 18.6 Der Vertragspartner muss in seinem Unternehmen und seinen Nachunternehmen Informations- und IT-Sicherheitsprozesse umsetzen, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Informationen von Mainova zu schützen und die Dienstleistungen für Mainova sicherzustellen.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm gelieferte Software und Systeme nach Stand der Technik sicher und gegen digitale Bedrohungen geschützt sind, einem sicheren Entwicklungsprozess unterliegen und keine unerwünschten Funktionalitäten enthalten.

Ereignisse (insbesondere Sicherheitsvorfälle) beim Auftragnehmer, bei denen Auswirkungen auf Systeme oder Informationen der Mainova nicht ausgeschlossen werden können, muss der Auftragnehmer unverzüglich an den Verbund Mainova melden.

Der Auftragnehmer muss auf Anfrage von Mainova eine Prüfung der Informationssicherheit durch Mainova oder deren Vertreter zulassen und daran mitwirken.

19. Datenschutz

- 19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), einzuhalten.
- 19.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm von uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf recht-mäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Lieferanten oder zu Zwecken Dritter, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; Ausgenommen hiervon sind Datenverarbeitungen, die aufgrund einer gesetzlichen Anforderung getätigt werden müssen.
- 19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur Mitarbeiter einzusetzen, die durch geeignete Maßnahmen mit den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und den speziellen datenschutzrechtlichen Anforderungen des Auftrags vertraut gemacht sowie, soweit sie nicht bereits angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, umfassend schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben.
- 19.4 Sofern es im Zuge von vertragsgegenständlichen Leistungen zu einer Verarbeitung von personenbezogener Daten vom Auftraggeber durch den Auftragnehmer in einem Drittland kommt, gewährleistet der Auftragnehmer ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der Art. 44ff. DS-GVO.

20. Compliance

- 20.1 Der Auftraggeber stellt höchste Anforderungen an ein Wertemanagement bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung rechtswidriger Handlungen zu Lasten des Auftraggebers zu ergreifen und bei z. B. Präventionsmaßnahmen des AG unterstützend mitzuwirken. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer mit Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen, keine Form von Korruption oder Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise hierauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Amtsträger oder Mitarbeiter des Auftraggebers, um Entscheidungsfindungen zu beeinflussen. Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der Gesetze sowie der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer sicher.
- 20.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einen Ansprechpartner zu benennen. Sofern personenbezogene Daten übermittelt werden, obliegt dem Auftragnehmer die Pflicht, die betroffenen Personen über den Zweck sowie den Umfang der Übermittlung aufzuklären. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Änderungen hinsichtlich der benannten Verantwortlichkeit den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 20.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den vom Auftraggeber erlassenen Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten und diesen Lieferantenkodex auch gegenüber eigenen Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vertraglich verpflichtend weiterzugeben. Dieser ist auf der Homepage des Auftraggebers (www. mainova.de/zentraleinkauf) veröffentlicht.

https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/einkauf-und-zentrale-dienste

21. Haftung

Die Haftung des AN bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
- 22.2 Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage mit befreiender Wirkung auf einen Dritten (z. B. Grundstückseigentümer Investor/ Bauherr) als neuen Vertragspartner des AN zu übertragen. Der AN stimmt diesem hiermit zu.

- 22.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel selbst.
- 22.4 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Sofern der Grundvertrag in Textform geschlossen wurde, genügt für eine Vertragsänderung die für den Grundvertrag gewählte Form (E-Mail, Fax, etc.); dabei muss die Vertragsänderung deutlich als solche gekennzeichnet sein. Eine konkludente Änderung ist ausgeschlossen. Mündliche Änderungen oder Nebenabreden sind wirkungslos, sofern sie nicht schriftlich oder unter der in Satz 2 genannten Voraussetzung in Textform bestätigt werden.
- 22.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
- 22.6 Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 22.7 Erfüllungsort ist die vereinbarte Verwendungsstelle, im Übrigen am Sitz des Auftraggebers in Frankfurt am Main.
- 22.8 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.